



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw, vom 3. September 2009 gegen den Bescheid des Finanzamtes Graz-Stadt vom 3. August 2009 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2008 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber ist nach seinen Angaben in der Abgabenerklärung als Handelsvertreter beruflich tätig und beantragte im Zuge der Erklärung zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2008 neben anderen Ausgaben Aufwendungen für „*Nutzungseinlage Büro und Lager zu Hause: 25 m² + 4,5 m² anteilig f. Nebenräume = 212,25 p.m. x 12 Monate = 2.547,00*“ als Werbungskosten zu berücksichtigen. In der Vorhaltsbeantwortung vom 22.6.2009 gibt der Berufungswerber ergänzend an, dass er eine Mietwohnung mit 120 m² bewohnen würde, wovon für seine administrativen Tätigkeiten und Lagerungen der Waren eine Fläche von rund 30 m² genutzt werde.

Das Finanzamt verweigerte die Berücksichtigung dieser Aufwendungen mit der Begründung, dass Werbungskosten für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer und dessen Einrichtung nur dann vorliegen würden, wenn dieses den Mittelpunkt der gesamten

betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bilden würde. Diese Voraussetzungen seien im Fall des Berufungswerbers nicht gegeben.

In der dagegen erhobenen Berufung verweist der Berufungswerber darauf, dass er als Arbeitnehmer bei der IT ausschließlich im Außendienst tätig sei. Für die daraus resultierenden sehr umfangreichen Bürotätigkeiten benütze er ein im Wohnungsverband integriertes Arbeitszimmer, welches ausschließlich für die berufsbedingten Bürotätigkeiten genutzt werde und daher als Mittelpunkt der gesamten administrativen Tätigkeiten anzusehen sei und über eine dementsprechende Büroeinrichtung verfügen würde, also in keiner Weise für Wohnzwecke geeignet sei. Da das Arbeitszimmer für ihn auf Grund der beruflichen Tätigkeit unbedingt notwendig sei, seien auch die dafür notwendigen Aufwendungen in voller Höhe als Werbungskosten abzugsfähig.

In der abweisenden Berufungsvorentscheidung argumentiert das Finanzamt damit, dass die auf ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer fallenden Aufwendungen oder Ausgaben nur dann abzugsfähig seien, wenn es den Mittelpunkt der gesamten beruflichen – nicht nur der administrativen – Tätigkeit bilden würde. Die Beurteilung, ob ein Arbeitszimmer den Tätigkeitsmittelpunkt darstellen würde, habe nach der Verkehrsauffassung, sohin nach dem typischen Berufsbild zu erfolgen. Im Fall des Berufungswerbers liege der Tätigkeitsmittelpunkt als Vertreter unbestritten im Außendienst und nicht im häuslichen Arbeitszimmer. An dieser Beurteilung vermöge auch der Umstand nichts zu ändern, dass auf Grund der beruflichen Tätigkeit eine Notwendigkeit zur Einrichtung dieses Arbeitszimmers bestehen würde und auch die Nutzfläche dieses Arbeitszimmers den gebräuchlichen Größen entsprechen würde.

In dem dagegen erhobenen Vorlageantrag bringt der Berufungswerber ergänzend vor, anders als bei sonstigen Tätigkeiten im Außendienst stelle sich hier die Situation bezüglich des Arbeitszimmers folgendermaßen dar: er müsse, um seine berufliche Tätigkeit ausüben zu können, folgende umfangreiche Büroarbeiten in diesem Arbeitszimmer verrichten: Tages- und Tourenplanung für diverse Bundesländer, die sehr oft wechseln würden, Erstellung und Aufbereitung von tausenden Werbertools, Ausdruck von Bildmaterial, Prospekte für die Kunden vorbereiten und zusammensetzen, Fotos, welche direkt am Standort der diversen potenziellen Kunden (Trafiken, etc.) geschossen worden seien, ausarbeiten etc. Er hätte überdies keine andere Möglichkeit, diese umfangreichen und zeitraubenden Bürotätigkeiten in seinem dazu eingerichteten Arbeitszimmer zu erledigen. Er hätte ansonsten einen Extraraum dafür mieten müssen, dessen Aufwendungen ja auch Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten darstellen würden.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 20 Abs.1 Z 2 lit d EStG 1988 dürfen bei den einzelnen Einkünften Aufwendungen oder Ausgaben für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer und dessen Einrichtung sowie für Einrichtungsgegenstände der Wohnung nicht abgezogen werden. Bildet ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen, sind die darauf entfallenden Aufwendungen und Ausgaben einschließlich der Kosten seiner Einrichtung abzugsfähig.

Das gegenständlich zu beurteilende Arbeitszimmer liegt unstrittig im Wohnungsverband des Berufungswerbers. Es kommt daher nach der oben zitierten Legaldefinition darauf an, ob das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen bildet. Den Ausführungen des Finanzamtes darüber, die Beurteilung, ob ein Arbeitszimmer den Tätigkeitsmittelpunkt darstellt, habe nach der Verkehrsauffassung, sohin nach dem typischen Berufsbild zu erfolgen, und weiters, im Fall des Berufungswerbers liege der Tätigkeitsmittelpunkt als Vertreter unbestritten im Außendienst und nicht im häuslichen Arbeitszimmer, setzte der Berufungswerber zusammenfassend entgegen, bei ihm stelle sich die Situation anders dar, da er umfangreiche Büroarbeiten in diesem Arbeitszimmer, wie Tages- und Tourenplanung für diverse Bundesländer, die sehr oft wechseln würden, Erstellung und Aufbereitung von tausenden Werbertools, Ausdruck von Bildmaterial, Prospekte für die Kunden vorbereiten und zusammensetzen, Fotos, welche direkt am Standort der diversen potenziellen Kunden (Trafiken, etc.) geschossen worden seien, ausarbeiten etc., verrichten müsse. Er hätte überdies keine andere Möglichkeit, diese umfangreichen und zeitraubenden Bürotätigkeiten in seinem dazu eingerichteten Arbeitszimmer zu erledigen.

Um die Angaben des Berufungswerbers zu überprüfen, hat der UFS den ehemaligen Arbeitgeber des Berufungswerbers ersucht, eine Tätigkeitsbeschreibung der beruflichen Tätigkeit abzugeben. Der ehemalige Arbeitgeber hat daraufhin in seinem Schreiben vom 28.6.2010 unter anderem ausgeführt, dass der Berufungswerber im Außendienst tätig gewesen und dem Kollektivvertrag für Angestellte und Lehrlinge in Handelsbetrieben untergliedert gewesen sei. Als „Bezirkstellenleiter Einzelhandel“ sei er für die Betreuung der Handelspartner aus dem Einzelhandelsbereich, für die Akquisition von Aufträgen und die Abwicklung von Verträgen zuständig gewesen. Büro- bzw. Administrationsarbeiten hätte der Berufungswerber mit Hilfe der ihm zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel (z.B. Pentop und Datenkarte) von unterwegs aus erledigen können.

Nach Punkt 2. des mit dem Berufungswerber abgeschlossenen Dienstvertrages vom 29.11.2006 umfasste sein Tätigkeitsbereich insbesondere die Kontaktpflege zum Kunden,

Datenpflege des Kundenstammes, Sicherstellen der Distribution, Sichtbarkeit und Verfügbarkeit der I Artikel, Platzierung von Werbemitteln, im Gebiet G.

Weiters war der Berufungswerber zur Durchführung von Dienstreisen innerhalb Österreichs sowie in das Ausland verpflichtet. Der Dienstgeber gewährte ihm dafür eine Reiseaufwandsentschädigung gemäß dem gültigen Kollektivvertrag. Für alle aus dienstlichen Obliegenheiten entstandenen Kosten wurde ihm eine Firmen-Kreditkarte zur Verfügung gestellt. Weiters stellte der Dienstgeber ihm einen Dienstwagen zur Verfügung, zu dessen privaten Verwendung er berechtigt war.

Nach Mitteilung des Arbeitgebers hat der Berufungswerber folgende Arbeitsausstattung erhalten: Mobile Ausstattung (Handy, Digitalkamera, UMTS-Datenkarte , Navigationsgerät), EDV (Pentop, Dockingstation, Maus, Tastatur, Drucker), KFZ (Opel Zafira, Tankkarte) und Lagerräumlichkeiten in G.

Wie bereits das Finanzamt in der abweisenden Berufungsvereinstscheidung vom 6.11.2009 zutreffender Weise ausgeführt hat, stellte das Arbeitszimmer des Berufungswerbers für seine aus dem Dienstvertrag zu ersehende Tätigkeit als Handelsvertreter nach der Verkehrsauffassung bzw. nach dem typischen Berufsbild nicht den Tätigkeitsmittelpunkt dar. Aber auch unter Berücksichtigung der von ihm im Vorlageantrag dargestellten besonderen Situation hinsichtlich des Abweichens seiner Tätigkeit vom typischen Berufsbild eines Handelsvertreters in Verbindung mit dem oben dargestellten Tätigkeitsbereich nach Punkt 2. des Dienstvertrages lag der Tätigkeitsmittelpunkt nicht in seinem Arbeitszimmer, sondern im Außendienst bei seinen Kunden. Diese Ansicht teilt auch sein ehemaliger Arbeitgeber, wenn er ausführt, dass der Berufungswerber Büro- bzw. Administrationsarbeiten mit Hilfe der ihm zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel (z.B. Pentop und Datenkarte) von unterwegs aus erledigen hätte können. Gerade die ihm von seinem Arbeitgeber überlassene Arbeitsausstattung, wie Handy, Laptop, Dienstkraftfahrzeug samt Tankkarte sowie Firmen-Kreditkarte, zeugt davon, dass sein Tätigkeitsmittelpunkt nicht in seinem Arbeitszimmer gelegen ist, sondern bei seinen Kunden. Überdies wurde ihm entgegen seinen Angaben Lagerraum von seinem Arbeitgeber zur Verfügung gestellt.

Bezüglich des Einwandes des Berufungswerbers, das Arbeitszimmer sei für seine Tätigkeit unbedingt notwendig gewesen, wird darauf hingewiesen (vgl. VwGH 24.4.2002, 98/13/0193), dass der Umstand, dass der Abgabepflichtige über keinen anderen Arbeitsraum verfügt hat, das häusliche Arbeitszimmer nicht zwangsläufig als Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit des Abgabepflichtigen ausweist. Der Mittelpunkt einer Tätigkeit ist nach ihrem materiellen Schwerpunkt zu beurteilen; im Zweifel wird darauf abzustellen sein, ob das Arbeitszimmer in zeitlicher Hinsicht für mehr als die Hälfte der Tätigkeit im Rahmen der

konkreten Einkunftsquelle benützt wird (Hinweis Hofstätter/Reichel, EStG 1988, Band III, Tz 6.1 zu § 20). Dass der Berufungswerber in zeitlicher Hinsicht mehr als die Hälfte seiner Arbeitszeit in seinem Arbeitszimmer verbracht hat, behauptet er nicht, sondern verweist in der Berufung darauf, dass er ausschließlich im Außendienst tätig gewesen sei.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Graz, am 1. Juli 2010